Kreisblatt

**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 43 – 12. August 2019

Inhalt

Kreis Lippe

390 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinde Extertal über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Beihilfenverordnung NRW

391 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

392 Öffentliche Bekanntmachung

393 Allgemeinverfügung 01/2019 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes vom 17.07.2019 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

394 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Traian Zarafu

395 Bekanntmachung

Stadt Bad Salzuflen

396 Richtlinie der Stadt Bad Salzuflen zur Würdigung besonderer sozialer Projekte auf Vereinsebene nach Buchstabe C7 der Sportförderungsrichtlinien vom 27.11.2018

397 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 12.07.2019

Stadt Barntrup

398 Bekanntmachung

Stadt Blomberg

399 Bekanntmachung

Stadt Detmold

400 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

401 Versteigerung von FUNDSACHEN (keine Fundfahrräder)

402 Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporträumen der Stadt Detmold vom 23.07.2019

403 5. Änderungssatzung zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Detmold vom 22.12.2011" vom 23.07.2019

Stadt Horn-Bad Meinberg

404 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Horn-Bad Meinberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.07.2019

405 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Bad Meinberg und Horn der Stadt Horn-Bad Meinberg anlässlich von Stadtfesten und Märkten vom 16.07.2019

Stadt Lage

406 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2017 und Entlastung des Bürgermeisters

407 Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes G 8, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, 3. Änderung des Bebauungsplanes G 19 und 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lage für den Bereich südlich der „Lemgoer Straße", westlich der „Elisabethstraße" und östlich des „Bahngeländes" Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

408 Aufstellung des Bebauungsplanes G 3K „Quartier südlich der Färberstraße" der Stadt Lage

Stadt Lügde

409 Bekanntmachung

Gemeinde Schlangen

410 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die Gebührensatzung für das Standesamt Südlippe vom 27.06.2019

411 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Schlänger Marktes in der Gemeinde Schlangen vom 27.06.2019

412 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schlangen (Sondernutzungssatzung) vom 27.06.2019

413 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen vom 01. April 2004

Stadt Schieder-Schwalenberg

414 Bekanntmachung

Stadtwerke Lemgo GmbH

415 Veröffentlichung Jahresabschluss 2018

Jobcenter Lippe

416 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides vom 16.07.2019 für die Zeit ab 01.06.2019 an Herrn Tobias Wagner

417 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 12.07.2019 ab 01.03.2019 an Herrn Calvin Vogl

Kreis Lippe

390 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinde Extertal über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Beihilfenverordnung NRW

Die Alte Hansestadt Lemgo und die Gemeinde Extertal schließen gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Alte Hansestadt Lemgo übernimmt für die Gemeinde Extertal im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 1, 2 Alt., Abs. 2 Satz 2 GkG die ihr nach der Beihilfeverordnung des Landes NRW obliegenden Aufgaben der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten und Versorgungsempfänger*innen der Gemeinde Extertal einschließlich der Zahlbarmachung von Beihilfen gegen Erstattung der anfallenden Kosten. [1]

(2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Extertal als Trägerin der Aufgabe bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Alten Hansestadt Lemgo

Die Beihilfebearbeitung durch die Alte Hansestadt Lemgo umfasst folgende Aufgaben:

- Berechnung und Auszahlung der Beihilfe
- Beratung von Beihilfeberechtigten und ihren Angehörigen. In begründeten Einzelfällen kann nach Absprache eine Beratung in Räumen der Gemeinde Extertal erfolgen.
- Informationen über Änderungen im Beihilferecht
- Prüfung von Heil- und Kostenplänen und Erteilung von Kostenübernahmeerklärungen für kieferorthopädische Behandlungen und Zahnersatzbehandlungen
- Erteilung von Kostenübernahmeerklärungen für spezielle Heilbehandlungen
- Vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit
    - bei stationären und ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen,
    - bei ambulanten Kurmaßnahmen
    - bei Müttergenesungskuren bzw. Mutter/Vater-Kind Kuren
    - bei ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen
    - von nicht in der Beihilfeverordnung genannten Hilfsmitteln
- Gewährung von Abschlagszahlungen
- Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen und Auszahlungen an den jeweiligen Rentenversicherungsträger
- Ausstellen von Bescheinigungen über die Beihilfeberechtigung
- Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes in Ausnahmefällen
- Rückforderung von überhöhten Beihilfezahlungen ausgenommen der gerichtlichen Geltendmachung
- Regress gegen Schädiger bei unfallbedingten Beihilfeaufwendungen ausgenommen der gerichtlichen Geltendmachung
- Vollständige Bearbeitung von Widersprüchen und Beratung bei Klageverfahren

§ 3 Verfahren

(1) Die Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (zurzeit MS Office).

(2) Die Beihilfeanträge können von den Beihilfeberechtigten direkt an die Stadt Lemgo oder über die Gemeinde Extertal und von dort per Sammelpost an die Stadt Lemgo geschickt werden. Eine elektronische Antragstellung kann nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 abgewickelt werden. Die Beihilfeberechtigten sollen ihre Anträge nach Möglichkeit auf elektronischem Wege übermitteln.

(3) Die Berechnung und Auszahlung der Beihilfen erfolgt durch qualifizierte Sachbearbeitung im Regelfall innerhalb von 10 Tagen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kommt eine längere Bearbeitungszeit in Betracht. Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen erfolgt über das Konto der Alten Hansestadt Lemgo unmittelbar an die Beihilfeberechtigten.

(4) Die Beihilfebescheide werden nach Möglichkeit durch Sammelpost zwischen der Stadt Lemgo und der Gemeinde Extertal übermittelt. Versorgungsempfänger*innen erhalten die Bescheide direkt aus Lemgo an ihre Privatanschrift.

(5) Die Gemeinde Extertal erhält vor dem Absenden eines ablehnenden Widerspruchsbescheides diesen zur Kenntnisnahme übersandt und soll innerhalb von 10 Werktagen hierzu Stellung nehmen.

§ 4 Auskunfts- und Mitteilungspflichten/Haftung/Datenschutz

(1) Die Gemeinde Extertal teilt der Beihilfestelle der Alten Hansestadt Lemgo alle beihilfeberechtigten Personen mit einem Personenstammblatt mit. Eine Übernahme der Beihilfeakten durch die Alte Hansestadt Lemgo erfolgt nicht. Anhand der übermittelten Unterlagen erfolgt eine Erfassung der Daten im EDV-System der Alten Hansestadt Lemgo.

(2) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Gemeinde Extertal. Die Alte Hansestadt Lemgo übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Extertal übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren.

(3) Änderungen in Bezug auf den in Abs. 1 genannten Personenkreis sind der Alten Hansestadt Lemgo unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungen können nach Maßgabe des Absatzes 7 auch elektronisch erfolgen. Änderungen in den persönlichen Daten sind von den Beihilfeberechtigten selbst in den entsprechenden Antragsformularen mitzuteilen.

---

[1] Die Gemeinde Extertal bleibt Trägerin der Aufgabe, die Stadt Lemgo übernimmt in Vertretung die Aufgabendurchführung und führt im Namen der Gemeinde Extertal unter dem Kopfbogen der Stadt Lemgo diese aus. Im Falle einer Klage ist damit die Gemeinde Extertal Adressatin der Klage. (Mandat = Aufgabenausführung, keine echte Delegation = keine Aufgabenzuständigkeit für Lemgo)

(4) Die Alte Hansestadt Lemgo haftet für Schäden, die der Gemeinde Extertal durch Nicht- bzw. Schlechtleistung entstehen, nur in Fällen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

(5) Die Alte Hansestadt Lemgo speichert personenbezogene Daten nur so lange wie dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Extertal hat das Recht, die Einhaltung des Datenschutzes bei der Beihilfebearbeitung der Alten Hansestadt Lemgo zu kontrollieren.

(7) Eine elektronische Kommunikation per Email ist zulässig, soweit die Gemeinde Extertal und die Alte Hansestadt Lemgo diese Kommunikation über das Kommunale Rechenzentrum abwickeln. In anderen Fällen ist der Einsatz einer Verschlüsselungstechnik erforderlich. Der Absender der Email ist für die Einhaltung verantwortlich.

(8) Die Örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Extertal hat das Recht, Prüfungen bei der Beihilfebearbeitung der Alten Hansestadt Lemgo für alle beihilfeberechtigten Personen der Gemeinde Extertal vorzunehmen.

§ 5 Finanzierung

(1) Zum Liquiditätsausgleich für die Auszahlungen der Beihilfen überweist die Gemeinde Extertal monatlich im Voraus einen Abschlag an die Alte Hansestadt Lemgo. Maßstab für die Höhe des Abschlages sind die

bis zum Ende des Vorjahres durchschnittlich pro Monat ausgezahlten Beihilfebeträge an die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Extertal.

(2) Zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. erfolgt ein Abgleich der geleisteten Vorauszahlungen mit den tatsächlich ausgezahlten Beihilfen. Der Differenzbetrag ist von der jeweils erstattungspflichtigen Behörde auszuzahlen.

(3) Soweit im Einzelfall besondere Abweichungen hinsichtlich der geleisteten Vorauszahlungen mit den tatsächlich ausgezahlten Beihilfen vorliegen, soll unabhängig von den o.g. Terminen ein Ausgleich herbeigeführt werden.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Zur Deckung der Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten, die der Alten Hansestadt Lemgo für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen, verpflichtet sich die Gemeinde Extertal, einen pauschalen Kostenanteil (Fallkostenpauschale) pro beschiedenem Beihilfeantrag zu zahlen. Die Kostenpauschale beträgt 25,- EUR. Damit sind alle im Zusammenhang mit dem Beihilfeantrag stehenden Nebenleistungen der Alten Hansestadt Lemgo (z.B. Abschlagszahlungen auf Beihilfen, Erteilung von Kostenübernahmeerklärungen) mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Auslagen abgegolten.

(2) Die Pauschbeträge werden zu den unter § 5 Abs. 2 genannten Terminen abgerechnet. Dazu und zur Transparenz des Verfahrens nach § 3 erhält die Gemeinde Extertal jeweils eine Aufstellung über die bearbeiteten Beihilfefälle mit den Merkmalen: Name des Beihilfeberechtigten, Eingangsdatum des Antrags, Bescheiddatum, Auszahlungsbetrag.

(3) Die Gemeinde Extertal erstattet der Alten Hansestadt Lemgo die im Zusammenhang mit der Beihilfegewährung entstandenen Auslagen, zum Beispiel für die Inanspruchnahme des Amtsarztes oder von Gutachtern.

§ 7 Inkrafttreten / Vereinbarungszeitraum

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch unbefristet, sofern nicht eine Vertragspartnerin mit dreimonatiger Vorlauffrist zum Ende des Probejahres die Vereinbarung kündigt. Die Alte Hansestadt Lemgo übernimmt in diesem Falle die Beihilfebearbeitung bis zur Übernahme durch einen anderen Beihilfeträger.

§ 8 Kündigung

(1) Die Vereinbarung ist nach Ablauf des ersten Probejahres gemäß § 7 von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist,

d.h. jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres eingehender schriftlicher Erklärung, kündbar.

(2) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit, auch während der Laufzeit, schriftlich gekündigt werden.

(3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.

(4) Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einer der Vertragspartnerinnen z. B. aus wirtschaftlichen oder sonstigen erheblichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gemäß GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Lemgo, 04.07.2019

gez.

Dr. Reiner Austermann
(Bürgermeister)

i. V. gez.

Dirk Tolkemitt
(1. Beigeordneter)

Extertal, 09.07.2019

gez.

Monika Rehmert
(Bürgermeisterin)

i. V. gez.

Hubertus Fricke
(Allg. Vertreter)

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinde Extertal über die Wahrnehmung/Durchführung von Aufgaben nach der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az.: 140 - 15 12 40-47
Detmold, 26.07.2019

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 40-47
Detmold, 26.07.2019

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

KrBl. Lippe 12.08.2019

391 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

An Frau Anne-Katrin Reifenrath geb. Thielo, geb. am 27.11.1982, letzte bekannte Anschrift: Marderweg 5 32699 Extertal, ist am 24.06.19 unter dem Aktenzeichen 360.1/ N71/MFT eine Ermahnung gem. § 4 StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da die Betroffene unbekannt verzogen ist, oder ihre Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Ermahnung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Die Betroffene kann die Ermahnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 253 in Empfang nehmen.

Detmold, den 22.07.19

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr

Im Auftrage

Abdelli

KrBl. Lippe 12.08.2019

392 Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe
Fachgebiet 702 – Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie, Bodenschutz
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Im Auftrag

Datum: 12.08.2019
gez. Kerkmann

KrBl. Lippe 12.08.2019

Aktenzeichen:

766.0019/18/1.6.2 [HB-29]
766.0020/18/1.6.2 [HB-30]
766.0021/18/1.6.2 [HB-31]
766.0022/18/1.6.2 [HB-32]
766.0023/18/1.6.2 [HB-33]
766.0024/18/1.6.2 [HB-34]

Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA)
Durchführung des Erörterungstermins und Verlegung des Ortes der Durchführung des Erörterungstermins

Die Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15 in 28759 Bremen, beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen.

Je eine Windenergieanlage soll auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- HB-29: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Billerbeck, Flur 3, Flurstück 9 und 10
- HB-30: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Billerbeck, Flur 3, Flurstück 27
- HB-31: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Belle, Flur 5, Flurstück 59
- HB-32: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Belle, Flur 5, Flurstück 208
- HB-33: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Belle, Flur 5, Flurstück 209
- HB-34: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Belle, Flur 5, Flurstück 14

Der mit der Bekanntmachung vom 25.04.2019 zu dem Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 6, 10 BImSchG für den 21.08.2019 ab 15:00 Uhr bestimmte Erörterungstermin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durchgeführt. Abweichend von der Bekanntmachung vom 25.04.2019 wird der Erörterungstermin aufgrund der Anzahl an Einwendungen nicht im Rathaussaal der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg stattfinden, sondern im Kurtheater, Parkstraße 10, 32805 Horn-Bad Meinberg durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Tag an gleicher Stelle ab 15:00 Uhr fortgesetzt.

Die Entscheidung über die Durchführung und die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV und § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

393 Allgemeinverfügung 01/2019 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes vom 17.07.2019 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Absatz 2 Nummer 5, 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG NRW2, § 24 Absatz 1 Satz 1 TierGesG, § 3 BienenSeuchV und § 1 TierSBZustV NRWerlasse ich für den Kreis Lippe folgende Allgemeinverfügung:

Geltungsbereich
Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter (private und gewerbliche) von Bienenvölkern in dem ausgewiesenen Untersuchungsgebiet auf dem Gebiet der Städte Lage und Detmold.

Entscheidung
Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ordne ich den vorgenannten Tierhaltern zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, hier: Zum Schutz gegen die Verbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen, folgende Schutzmaßnahmen an:

I. Zum 17.07.2019 wurde ein Untersuchungsgebiet festgelegt, das innerhalb folgender Grenzen liegt:

Norden	Im Gebiet der Stadt Detmold: B 239 ab Einmündung Orbker Straße in westliche Richtung, weiter
Westen	im Gebiet der Stadt Lage bis links B 66 Bielefelder Straße bis links Billinghauser Straße bis links L 945 Hellweg weiter
Süden	L945 Verlängerungen Oerlinghauser Straße, im Gebiet der Stadt Detmold Plantagenweg, Hiddeser Straße bis links
Osten	Bielefelder Straße bis rechts Orbker Straße

Das Untersuchungsgebiet und seine Grenzen sind im Geoportal http://geo.kreislippe.de/startseite.html unter der Rubrik „Ordnung, Verkehr, Verbraucherschutz" – „Untersuchungs-/Sperrbezirke" einzusehen.

II. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Untersuchungsgebietes ordne ich die Duldung der amtlichen Untersuchung mittels Futterkranzanalytik an.

III. Ich ordne die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse an.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage, auch im Einzelfall, gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW widerrufen werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Am 15.07.2019 ging in meinem Fachgebiet 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz ein mikrobiologischer Untersuchungsbefund des Bienenfachzentrums in Mayen ein. Hiernach wies eine im Rahmen des Faulbrut-Monitorings entnommene Sammelprobe von 6 Bienenvölkern mit Standort auf dem Gebiet

der Stadt Lage einen geringgradigen Sporenbefall des Faulbruterregers Paenobacillus larvae auf. Die amtliche Überprüfung der betroffenen Völker erfolgte am 17.07.2019 und ergab keine klinischen Anzeichen einer Faulbruterkrankung.

Im üblichen Fluggebiet der betroffenen Bienen befinden sich auch Bienenstände anderer Imker.

2. Rechtslage

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 TierSBZustV NRW. Rechtsgrundlage ist § 3 BienenSeuchV. Danach kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes (Untersuchungsgebiet) anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut (AFB) ausgebreitet hat oder ausbreitet. Ein derartiger Verdacht liegt unter anderem vor, wenn der Erreger in Futterkranzproben eines Bienenstandes nachgewiesen wurde.

Der positive Laborbefund des CVUA OWL belegt das Vorhandensein des Faulbruterregers im untersuchten Bienenvolk und begründet den Verdacht auf AFB unabhängig vom Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut. Damit liegt die Voraussetzung des § 3 BienenSeuchV vor, so dass ich die Untersuchung der Bienen in einem festgelegten Untersuchungsgebiet anordnen kann.

Von dieser Möglichkeit habe ich hiermit Gebrauch gemacht. Vom Standort des betroffenen Bienenvolkes ausgehend habe ich ein Gebiet von 1 km bis 3 km um den betroffenen Bienenstand als Untersuchungsgebiet ausgewiesen und die Duldung der amtlichen Untersuchung mittels Futterkranzanalytik für die Bienenvölker und –stände angeordnet. Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und verhältnismäßig.
Die AFB ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Ihr Erreger ist ein Sporen bildendes Bakterium (Paenibacillus larvae). Das Bakterium befällt ausschließlich die Bienenbrut. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossenen Brutzelle befindet.

Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform (Spore) über. Bei einem klinischen Ausbruch entsteht aus der weißen Bienenlarve eine braune, Faden ziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben.

Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen in ihrem Haarkleid oder als

[2] Abkürzungen der gesetzlichen Bestimmungen und die Fundstellen sind im Anhang erläutert.

Ammenbienen über das Futter. Auch im Honig können die Sporen gut überleben. Die Seuche kann sich schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben. Neben der Übertragung durch die Bienen

selbst kann es zu einer Überttragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen.

Bei der Ermessensabwägung habe ich beachtet, dass durch die angeordneten Maßnahmen eine Weiterverbreitung der Seuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung verhindert werden soll. Die Ausweisung des Untersuchungsgebietes in den festgelegten Grenzen erfolgt
daher unter Berücksichtigung des üblichen Flugradius der betroffenen Bienen und der Standorte anderer Bienenvölker, die durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet sind.

Bei den angeordneten Maßnahmen handelt es sich um einen relativ geringen Eingriff. Bei der Entnahme von Futterkranzproben handelt es sich um eine übliche Untersuchungsmethode. In Anbetracht der Zielsetzung – der Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche – treten die mit den Anordnungen einhergehenden Eingriffe gegenüber den Individualinteresssen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Mit anderen, milderen Maßnahmen könnte das Ziel, die mögliche Verbreitung der Seuchenherde frühzeitig zu erkennen und so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Bakteriums oder seiner Sporen bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird, nicht erreicht werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.
Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die Festlegung des Untersuchungsgebietes unverzüglich vollziehbar wird. Die Gefahr der Verbreitung der AFB in weitere Bienenstände und sogar weitere Gebiete mit möglichen erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden ist möglichst zügig und effektiv zu unterbinden. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als die persönlichen Interessen der betroffenen Bienenhalter an der aufschiebenden Wirkung eines ggf. eingelegten Rechtsbehelfes. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass ich als zuständige Behörde unabhängig von der Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der AFB notwendigen Maßnahmen unverzüglich ergreife.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der AFB und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen der betroffenen Bienenhalter an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Für die unter II. getroffene Anordnung hat eine eventuelle Anfechtung aufgrund des § 37 Satz 1 Nummer 2 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist

beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
- Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

- Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).
  - Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Das Verwaltungsgericht Minden kann auf Ihren Antrag die Anordnung der sofortigen Vollziehung wiederherstellen bzw. die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anordnen. Dies kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Dr. Beiner

Anhang:

Fundstellen

•VwVfG NRW
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-kanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)
•TierGesG
Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
•BienenSeuchV
Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738)
•TierSBZustV NRW
Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbe-kämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.

Februar 1996 (GV. NRW. Seite 104), ber. 2008, S. 156, SGV. NRW. 7831
•VwGO
Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

KrBl. Lippe 12.08.2019

394 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Traian Zarafu

Bekanntmachung

Gegen
Herrn Traian Zarafu

ist am 29.07.2019 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-31/19-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekannten Aufenthaltes ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 06.08.2019

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

KrBl. Lippe 12.08.2019

395 Bekanntmachung

Einladung zum Erörterungstermin

Das Staatsbad Pyrmont, Heiligenangerstraße 6, 31812 Bad Pyrmont ist Betreiber der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont. Die Gültigkeit der bisherigen Heilquellenschutzgebietsverordnung war für den nordrheinwestfälischen Gebietsanteil bis zum 31.08.2019 zeitlich befristet. Damit diese Heilquellen weiterhin geschützt werden, soll die bisherige Heilquellenschutzgebietsverordnung durch eine Neufassung an das aktuell geltende Recht angepasst und ersetzt werden.
Daher hat das Staatsbad die Novellierung der Heilquellenschutzgebietsverordnung beantragt.

Nach öffentlicher Auslegung der Antragsunterlagen und nach Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102 ff.) in der z. Z. geltenden Fassung die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu dem Antrag auf Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Antragsteller, den Behörden und den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Ich lade daher alle vorstehend genannten Personen zu einem mündlichen Erörterungstermin ein, der am

Donnerstag, den 22.08.2019, um 09:30 Uhr

in der Wandelhalle am Brunnenplatz in 31812 Bad Pyrmont

stattfindet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ich weise darauf hin, dass die Erörterung auch stattfindet, wenn Beteiligte ausbleiben.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Landkreis Hameln-Pyrmont
Untere Wasserbehörde

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Udo Hagemann

Kreis Lippe
Untere Wasser
behörde

Im Auftrag

gez. Anja Szalatnay
KrBl. Lippe 12.08.2019

Stadt Bad Salzuflen

396 Richtlinie der Stadt Bad Salzuflen zur Würdigung besonderer sozialer Projekte auf Vereinsebene nach Buchstabe C7 der Sportförderungsrichtlinien vom 27.11.2018

In seiner Sitzung am 04.07.2019 hat der Sportausschuss der Stadt Bad Salzuflen folgende Richtlinie beschlossen:

1. Gegenstand der Würdigung
2. Vorschlagsberechtigte
3. Art und Umfang der Würdigung
4. Verfahren
5. Inkrafttreten

1. Gegenstand der Würdigung

1.1

Gegenstand der Würdigung ist es, die Bad Salzufler Sportvereine für durchgeführte besondere soziale Projekte auf Vereinsebene im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einer freiwilligen finanziellen Zuwendung zu unterstützen.

1.2

Das besondere soziale Projekt muss ohne Gewinnorientierung für das Gemeinwesen und überwiegend ehrenamtlich durchgeführt worden sein. Dies kann auch in Kooperation mit Trägern der Jugend- oder Sozialpflege erfolgen.

2. Vorschlagsberechtigte

Die Stadt Bad Salzuflen würdigt auf Vorschlag Bad Salzufler Sportvereine, die ihren Sitz im Stadtgebiet haben und die dem Stadtsportverband Bad Salzuflen e.V. angeschlossen sind, nach dieser Richtlinie durch freiwillige finanzielle Leistungen. Vorschlagsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person aus Bad Salzuflen.

3. Art und Umfang der Zuwendung

3.1

Die Entscheidung über eine Würdigung sowie die Höhe der Zuwendung trifft der Sportausschuss. Sie wird im Rahmen der in der Sportförderungsrichtlinie der Stadt Bad Salzuflen vom 27.11.2018 bereitgestellten Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die freiwillige finanzielle Leistung.

3.2

Der Sportausschuss ist in seiner Beurteilung der Würdigungsfähigkeit besonderer sozialer Projekte an keine weiteren Vorgaben gebunden. Das Gleiche gilt für die Bemessung der Höhe der Zuwendung sowie für die Verteilung des Gesamtbetrages bei mehreren würdigungsfähigen besonderen sozialen Projekten.

3. Verfahren

4.1

Vorschläge zur Würdigung sind schriftlich bis zum 31.07. jeden Jahres zu richten an die Stadt Bad Salzuflen / Fachdienst Schule und Sport. Nach Inkrafttreten der Richtlinie ist dies damit erstmalig der 31.07.2020.

4.2.1

Aus dem Vorschlag sollen insbesondere hervorgehen:
- inhaltliche Angaben zum besonderen sozialen Projekt,
- die Zahl der an dem konkreten besonderen sozialen Projekt beteiligten Personen bzw. die hierüber angesprochenen Zielgruppen; soweit keine exakten Zahlen ermittelbar sind, reichen ungefähre Angaben aus,
- Angaben zum finanziellen und materiellen Aufwand für das besondere soziale Projekt; insbesondere auch evtl. eingenommene Teilnehmergebühren oder sonstige Entgelte.

4.2.2

Fehlende Angaben können durch den vorgeschlagenen Verein auf Anforderung nachgereicht werden.

4.3

Die im Fachdienst Schule und Sport eingegangenen Vorschläge werden von der Verwaltung lediglich auf die formale Einhaltung dieser Richtlinie geprüft. Der Stadtsportverband Bad Salzuflen e.V. erhält die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Über die weitere Würdigung entscheidet der Sportausschuss (s. hierzu Pkt. 3).

4.4

Unmittelbar nach Beschlussfassung im Sportausschuss kann der Zuwendungsbetrag ausgezahlt werden. Der Sportausschuss legt im Benehmen mit dem zu würdigenden Verein die Form der Übergabe des Geldbetrages fest. Über die Verwendung des Geldes wird vom Empfänger kein weiterer Nachweis verlangt.

4.5

Soweit sich im Nachhinein Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Würdigung aufgrund unzutreffender Angaben ausgesprochen wurde, behält sich die Stadt die Rückforderung des Zuwendungsbetrages vor.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

KrBl. Lippe 12.08.2019

397 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 12.07.2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834) und § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 404),
hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 6 der Satzung wird wie folgt gefasst und um Satz 2 ergänzt:
„(6) Auf Antrag werden die Elternbeiträge von der Stadt Bad Salzuflen als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
Bei einem nach dieser Satzung berechneten Jahreseinkommen bis zu 25.000,00 € werden die Elternbeiträge erlassen, ohne dass hierfür ein Antrag gestellt werden muss."

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 12.07.2017
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 12.07.2019
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dr. Roland Thomas

KrBl. Lippe 12.08.2019

Stadt Barntrup

398 Bekanntmachung

Einladung zum Erörterungstermin

Das Staatsbad Pyrmont, Heiligenangerstraße 6, 31812 Bad Pyrmont ist Betreiber der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont. Die Gültigkeit der bisherigen Heilquellenschutzgebietsverordnung war für den nordrheinwestfälischen Gebietsanteil bis zum 31.08.2019 zeitlich befristet. Damit diese Heilquellen weiterhin geschützt werden, soll die bisherige Heilquellenschutzgebietsverordnung durch eine Neufassung an das aktuell geltende Recht angepasst und ersetzt werden.
Daher hat das Staatsbad die Novellierung der Heilquellenschutzgebietsverordnung beantragt.

Nach öffentlicher Auslegung der Antragsunterlagen und nach Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102 ff.) in der z. Z. geltenden Fassung die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu dem Antrag auf Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Antragsteller, den Behörden und den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Ich lade daher alle vorstehend genannten Personen zu einem mündlichen Erörterungstermin ein, der am

Donnerstag, den 22.08.2019, um 09:30 Uhr

in der Wandelhalle am Brunnenplatz in 31812 Bad Pyrmont

stattfindet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ich weise darauf hin, dass die Erörterung auch stattfindet, wenn Beteiligte ausbleiben.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Wasserbehörde	Stadt Barntrup Der Bürgermeister
Der Landrat	
Im Auftrag	Im Auftrag
gez. Udo Hagemann	gez. Jürgen Schell

KrBl. Lippe 12.08.2019

Stadt Blomberg

399 Bekanntmachung

Einladung zum Erörterungstermin

Das Staatsbad Pyrmont, Heiligenangerstraße 6, 31812 Bad Pyrmont ist Betreiber der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont. Die Gültigkeit der bisherigen Heilquellenschutzgebietsverordnung war für den nordrheinwestfälischen Gebietsanteil bis zum 31.08.2019 zeitlich befristet. Damit diese Heilquellen weiterhin geschützt werden, soll die bisherige Heilquellenschutzgebietsverordnung durch eine Neufassung an das aktuell geltende Recht angepasst und ersetzt werden.
Daher hat das Staatsbad die Novellierung der Heilquellenschutzgebietsverordnung beantragt.

Nach öffentlicher Auslegung der Antragsunterlagen und nach Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102 ff.) in der z. Z. geltenden Fassung die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu dem Antrag auf Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Antragsteller, den Behörden und den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Ich lade daher alle vorstehend genannten Personen zu einem mündlichen Erörterungstermin ein, der am

Donnerstag, den 22.08.2019, um 09:30 Uhr

in der Wandelhalle am Brunnenplatz in 31812 Bad Pyrmont

stattfindet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ich weise darauf hin, dass die Erörterung auch stattfindet, wenn Beteiligte ausbleiben.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Wasserbehörde	Stadt Blomberg Der Bürgermeister
Der Landrat	
Im Auftrag	Im Auftrag
gez. Udo Hagemann	gez. Klaus Geise

KrBl. Lippe 12.08.2019

Stadt Detmold

400 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

21-02/I „Fitzweg", 2. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Pivitsheide V.L.
Änderungsgebiet: Südlich der Sandstraße

Der o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 11.07.2019 gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes und des Ortes der Ausgleichsmaßnahmen sind aus den in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszügen ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan

21-02/I „Fitzweg", 2. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Pivitsheide V.L.
Änderungsgebiet: Südlich der Sandstraße

rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

   c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 16.07.2019

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl. Lippe 12.08.2019

Bebauungsplan 21-02/I „Fitzweg“, 2. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Pivitsheide V.L.
Änderungsgebiet: Südlich der Sandstraße

Bebauungsplan 21-02/I „Fitzweg“, 2. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Pivitsheide V.L.
Änderungsgebiet: Südlich der Sandstraße

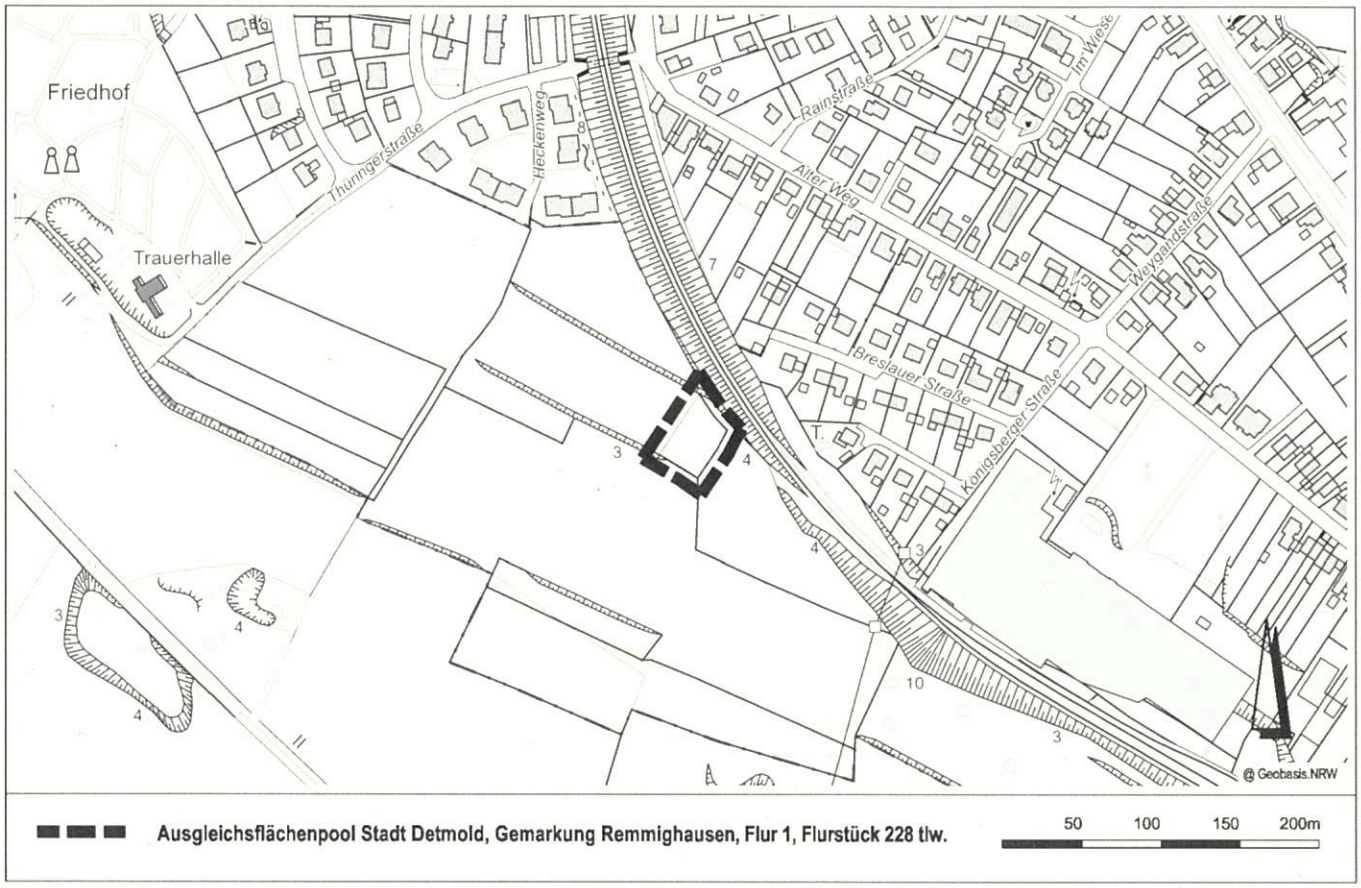

401 Versteigerung von FUNDSACHEN (keine Fundfahrräder)

Die gefundenen und vom Eigentümer nicht abgeholten Fundsachen werden am

Samstag, 07.09.2019 ab ca. 09.30 Uhr

in der Bürgerberatung Detmold, Paulinenstr. 45 (Erdgeschoss) im Rahmen des Tags der offenen Tür meistbietend öffentlich versteigert.

Die Fundsachen wurden mehr als 6 Monate im Fundbüro aufbewahrt. Die Finder werden hiermit aufgefordert -soweit noch nicht geschehen- bis zum 06.09.2019 ihre Rechte aus Fundmeldungen geltend zu machen.

STADT DETMOLD
Der Bürgermeister

Rainer Heller

KrBl. Lippe 12.08.2019

402 Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporträumen der Stadt Detmold vom 23.07.2019

Der Rat der Stadt Detmold hat in der Sitzung am 11.07.2019 gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666; SGV NW S. 2023), die zuletzt durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 201) geändert worden ist, die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Die Überlassung von Schul- und Sporträumen der Stadt Detmold für außerschulische Nutzungen erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen. Für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporträumen der Stadt Detmold wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
2. Mit den Entgelten wird der aus der Unterhaltung und dem Betrieb der Schul- und Sporträume entstehende übliche Aufwand abgegolten. Für darüberhinausgehende Sonderleistungen sind der Stadt Detmold die entstehenden Auslagen zu ersetzen.
3. Entgeltpflichtig ist, wem die Schul- oder Sporträume zur Nutzung vertraglich überlassen werden.
4. Werden Schul- und Sporträume der Stadt Detmold aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht genutzt, bleibt der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes bestehen.
5. Stehen Schul- und Sporträume aufgrund eines nicht vom Nutzer zu vertretenden Grundes (z.B. Reparatur- oder Reinigungsarbeiten, etc.) für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt das Entgelt für die betroffenen Einheiten während dieser Zeit.
6. Bei widerrechtlichen Nutzungen ist neben dem regulären Nutzungsentgelt* ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 200,00 € zu zahlen. (* Nutzer nach 9. sind hiervon befreit)
7. Bei Einzelveranstaltungen werden die Entgelte nach der tatsächlichen Dauer der Veranstaltung wie folgt festgesetzt:

		an Wochentagen	an Wochenenden und Feiertagen	Höchstbetrag bei Tagesnutzung
		Euro/Std.	Euro/Std.	Euro
7.1	Klassenräume in Schulen, Jugend- und Versammlungsräume	**10,--**	**15,--**	**61,--**
7.2	Turn- und Gymnastikhallen und Lehrschwimmbecken	**15,--**	**23,--**	**92,--**
7.3	Aulen und Eingangshallen und Multifunktionsräume	**20,--**	**31,--**	**123,--**
7.4	Sporthallen mit Tribüne	**26,--**	**38,--**	**153,--**
7.5	Aulen mit Bühnentechnik, Turn- und Festhalle Berlebeck	**31,--**	**46,--**	**184,--**

7.a Für eine kommerzielle außerschulische Nutzung von Schul- und Sporträumen werden die Entgelte, wie sie in Ziff. 7 der Entgeltordnung genannt sind (7.1 bis 7.5), verdoppelt. Eine kommerzielle Nutzung ist dann gegeben, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht des Nutzenden im Vordergrund steht.

8. Bei Dauernutzungen (länger als 6 Monate) wird ein Rabatt von 30% auf das Entgelt pro Std. gewährt.

9. Von der Entgeltzahlung befreit sind

a) örtliche, öffentlich anerkannte Vereine und Einrichtungen welche als Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. V. mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) öffentlich anerkannt sind,
b) ortsansässige Sportvereine und -verbände, die dem Landessportbund NW oder dem Sportverband Detmold e.V. als ordentliche Mitglieder angeschlossen sind,
c) außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft

10. Der Bürgermeister ist berechtigt, bei besonderen Veranstaltungen abweichende Entgelte durch eine Sondervereinbarung festzusetzen

11. Abrechnungszeitraum für die Vereine ist das Schuljahr; für sonstige Nutzer gilt die vereinbarte Nutzungszeit im Nutzungsüberlassungsvertrag.
Das Nutzungsentgelt für eine Jahresbelegung wird in 2 Raten, jeweils zum 31.07. und 30.12. eines jeden Jahres rückwirkend abgerechnet.
Das Entgelt für eine Einzelnutzung wird mit dem Abschluss des Nutzungsüberlassungs-vertrages sofort fällig.

12. Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994
(GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

Rainer Heller

KrBl. Lippe 12.08.2019

403 5. Änderungssatzung zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Detmold vom 22.12.2011“vom 23.07.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) , der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dez. 1975 (GV.NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 2 (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert

Straßenname	Einschränkung	Rein.-klasse	Winter-dienst
Ernest-Solvay-Weg		A3	WD 1
Grabbestraße		A2	WD 1
Leonardo-da-Vinci-Weg		A3	WD 1
Marie-Curie-Straße	ohne Stichwege	A3	WD 1
Richthofenstraße		C2	WD 1
Tamaris Straße		A1	WD 0

Die Straßen „Feriendorfweg“ und „Sinalcostraße“ werden ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 23.07.2019
Der Bürgermeister

Rainer Heller

KrBl. Lippe 12.08.2019

Stadt Horn-Bad Meinberg

404 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Horn-Bad Meinberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.07.2019

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Horn Bad Meinberg vom 16.07.2019 beschlossen:

I.
§ 6 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz),
Abs. 7c wird wie folgt geändert:

Im Innenbereich der Stadtteile Horn und Bad Meinberg werden die im Straßenverzeichnis mit „BM" bzw. „HO" gekennzeichneten Straßen 14täglich mittels Großkehrmaschine und 10 Mal pro Jahr mit Zukehrereinsatz gereinigt. Die Benutzungsgebühr dafür beträgt je Meter Straßenlänge (Absatz 1) jährlich

1,15 €.

II.
Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Straßenname	Reinigung der Fahrbahn durch den/die Eigentümer/in	
		Bemerkungen
Burgstraße	Nein	HO
Heerstraße	Nein	HO
Mittelstraße	Nein	HO Bahnhofstraße bis Potthof
Pfuhlstraße	Nein	HO
Wallstraße	Nein	HO, von Mittelstraße bis Pfuhlstraße
Röwenhof	Ja	

III.
Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Horn-Bad Meinberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg (www.horn-badmeinberg.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 16.07.2019

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Barz

Kr. Bl. Lippe 12.08.2019

405 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Bad Meinberg und Horn der Stadt Horn-Bad Meinberg anlässlich von Stadtfesten und Märkten vom 16.07.2019

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März. 2018 (GV NRW S. 172) wird von der Stadt Horn-Bad Meinberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vom 11.07.2019 für die Stadt Horn-Bad Meinberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in den zentralen Versorgungsbereichen der Stadtteile Bad Meinberg und Horn (s. Anlagen) dürfen an den im § 2 genannten Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich der in § 2 genannten Feste geöffnet sein.

§ 2

Stadtteil Bad Meinberg:
Sonntag, 20.10.2019, Bauernmarkt

Stadtteil Horn

Sonntag, 29.09.2019, Hörnchenfest
Sonntag, 10.11.2019, Kläschenmarkt

§3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Bad Meinberg und Horn der Stadt Horn-Bad Meinberg anlässlich von Stadtfesten und Märkten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg (www.horn-badmeinberg.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 16.07.2019

Stadt Horn-Bad Meinberg
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

Barz

Kr.Bl.Lippe 12.08.2019

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Bad Meinberg der Stadt Horn-Bad Meinberg anlässlich des Bauernmarktes vom _____

Maßstab: 1:2500

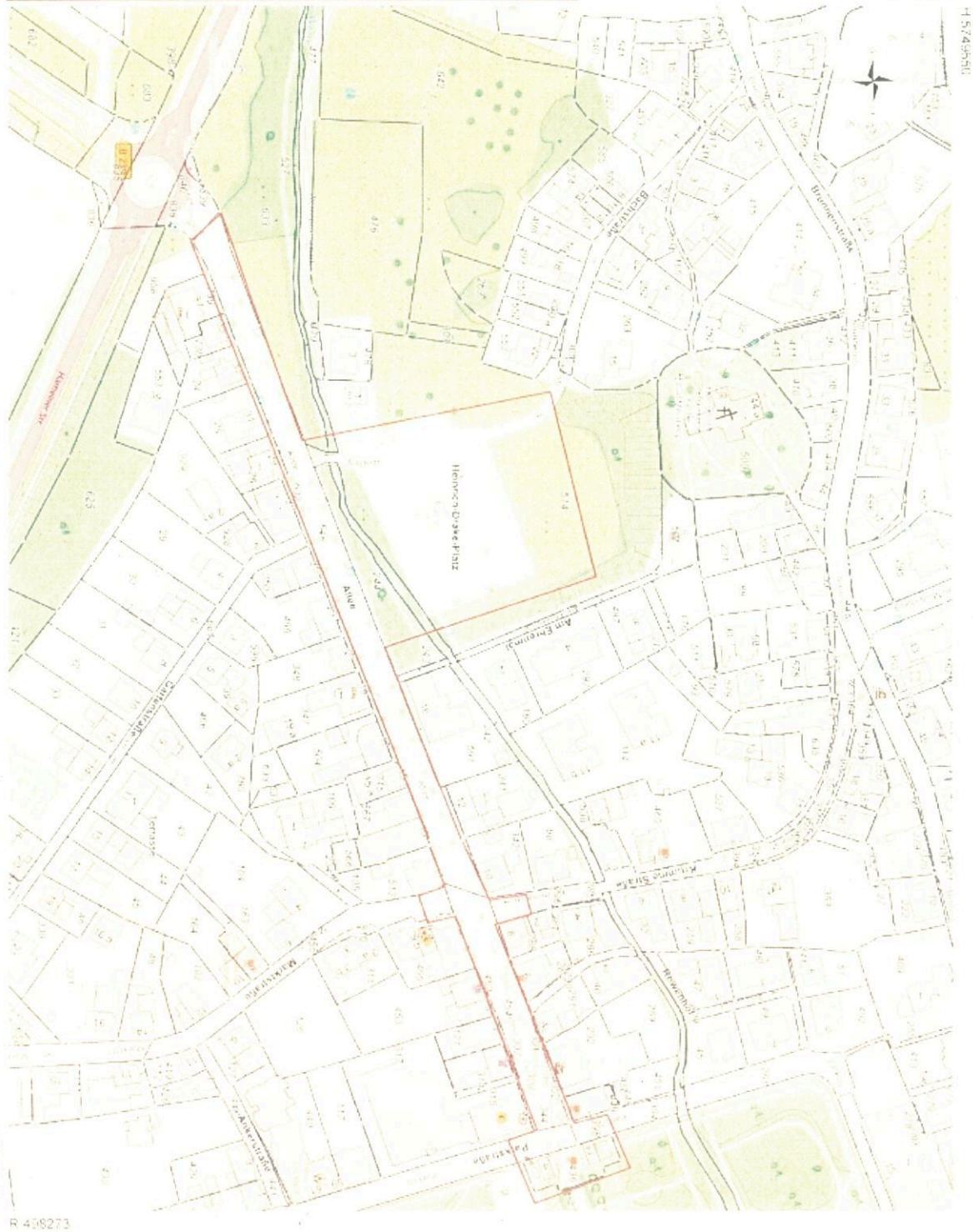

Mapbender

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (Par. 3 Abs. 1 VermKatG NW). Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

krz

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Horn der Stadt Horn-Bad Meinberg anlässlich des Frühlingsfestes, des Hörnchenfestes und des Klaschenmarktes vom _____

Mapbender

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (Par. 3 Abs. 1 UrhWahrG NW). Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerbehördlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

krz

Stadt Lage

406 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festgestellt, über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Lage wurde dem Kreis Lippe gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 07.01.2019 angezeigt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017 werden wie folgt bekannt gemacht:

Bilanzsumme zum 31.12.2017
263.421.114,58 €

Gesamtergebnisrechnung: Jahresüberschuss
31.883,10 €

Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss mit vollständiger Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 bei der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, im Raum 4.211, -Fachteam Finanzbuchhaltung- während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die wesentlichen Positionen der Schlussbilanz zum 31.12.2017 sind nachstehend abgedruckt.

Aktiva zum 31.12.2017

Anlagevermögen
Immaterielle Vermögensgegenstände 42.915,27
Grünflächen 9.973.587,03
Ackerland 1.295.706,76
Wald, Forsten 838.554,58
Sonst. unbebaute Grundstücke 6.511.064,78
Kinder- und Jugendeinrichtungen 6.532.438,00
Schulen 58.245.965,89
Wohnbauten 2.288.462,00
Sonstige Dienst-,Geschäfts- und Betriebsgebäude 16.076.641,58
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 12.635.060,87
Brücken 423.606,47
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen 52.077.460,47
Bauten auf fremdem Grund und Boden 40.653,00
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 17,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 4.404.132,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung 5.523.061,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 19.104.303,11
Anteile an verbundenen Unternehmen 6.202.000,00
Beteiligungen 17.449.503,00
Sondervermögen 25.931.868,00
Wertpapiere des Anlagevermögens 1.411.405,13
Sonstige Ausleihungen 85.022,68

Umlaufvermögen
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren 98.628,00
Grundstücke zur Vermarktung 699.024,95
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 4.762.784,39
Privatrechtliche Forderungen 1.051.892,71
Sonstige Vermögensgegenstände 4.492.053,25
Liquide Mittel 4.112.263,02
Aktive Rechnungsabgrenzung 1.111.039,64
Summe Aktiva 263.421.114,58

Passiva zum 31.12.2017
Eigenkapital
Allgemeine Rücklage 23.916.841,43
Ausgleichsrücklage 1.707.047,60
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 31.883,10
Sonderposten
für Zuwendungen 42.293.143,17
für Beiträge 25.597.209,76
für den Gebührenausgleich 191.890,38
Sonstige Sonderposten 291.718,00
Rückstellungen
Pensionsrückstellungen 41.819.905,00
Rückstellungen für Deponien und Altlasten 47.500,00
Instandhaltungsrückstellungen 1.491.921,26
Sonstige Rückstellungen 3.028.939,15
Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich 67.045.559,35
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt 9.403.466,68
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung 30.213.340,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen 5.868.611,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1.348.444,35
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 242.976,48
Sonstige Verbindlichkeiten 1.087.478,48
Erhaltene Anzahlungen 1.255.218,80
Passive Rechnungsabgrenzungsposten 6.538.020,59
Summe Passiva 263.421.114,58

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters ist auf der Internetseite der Stadt Lage www.lage.de/Aktuelles/Bekanntmachungen einsehbar.

Lage, den 29.07.2019

gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

KrBl. Lippe 12.08.2019

407 Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes G 8, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, 3. Änderung des Bebauungsplanes G 19 und 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lage für den Bereich südlich der „Lemgoer Straße", westlich der „Elisabethstraße" und östlich des „Bahngeländes" Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 die Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes G 8, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, 3. Änderung des Bebauungsplanes G 19 und 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lage beschlossen.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

„zu a)

Die Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes G 8, der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 sowie der 3. Änderung des Bebauungsplanes G 19 der Stadt Lage für den Bereich südlich der „Lemgoer Straße", westlich der „Elisabethstraße" und östlich des „Bahngeländes" wird gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Planauszug im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Die Durchführung der Bauleitplanverfahren erfolgt im Vollverfahren gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch.

zu b)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Lage wird gem. § 1 Abs. 3 und Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Planauszug im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

zu c)

Die Verwaltung wird beauftragt, das frühzeitige Beteiligungsverfahren für die beiden Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der vorgelegten Planinhalte durchzuführen."

Lage und Umfang der Plangebiete sind aus den in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplänen im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in den Übersichtsplänen mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Die genauen Grenzen der Plangebiete ergeben sich aus den Eintragungen in den Bauleitplanentwürfen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen die Vorentwürfe zu den o. g. Bauleitplanverfahren sowie die Begründungen in der Zeit vom

19.08.2019 bis einschl. 16.09.2019

während der Dienststunden beim Fachteam Planen der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, (Bauteil 1, 1. Obergeschoss, Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr.1.109) zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich können die Entwürfe im Internet unter http://www.lage.de/Bauen-Wirtschaft/Entwickeln-Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung und über eine zentrale Internetseite des Landes NRW http://uvp-verbund.de/nw unter der Rubrik „Bauleitplanung"eingesehen werden.

Während des o. a. Zeitraums hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB jeder die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanverfahren, über die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommenden sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift an der vorgenannten Stelle abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, 24.07.2019

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. M. Kalkreuter

KrBl. Lippe 12.08.2019

Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lage

Übersichtsplan Maßstab im Original 1:5.000

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplans G8, der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 und der 3. Änderung des Bebauungsplans G 19, jeweils im Ortsteil Lage der Stadt Lage

Übersichtsplan Maßstab im Original 1:5.000

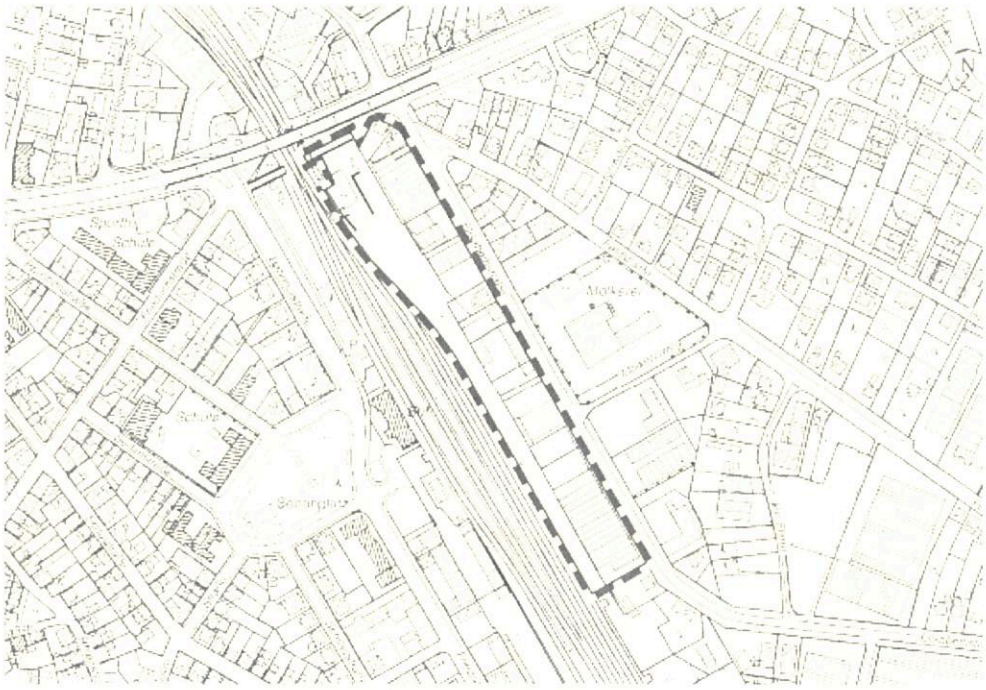

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

408 Aufstellung des Bebauungsplanes G 3K „Quartier südlich der Färberstraße" der Stadt Lage

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Bebauungsplan G 3K „Quartier südlich der Färberstraße" der Stadt Lage ist vom Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 16.05.2019 gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen worden.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Der Bebauungsplan G 3K „Quartier südlich der Färberstraße" der Stadt Lage wird unter Einbeziehung der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NRW als Satzung beschlossen."

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bebauungsplan G 3K „Quartier südlich der Färberstraße" der Stadt Lage in Kraft.

Lage und Umfang des Bebauungsplanes G 3K „Quartier südlich der Färberstraße" der Stadt Lage sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die Grenzeintragung in der zum Bebauungsplan G 3K „Quartier südlich der Färberstraße" der Stadt Lage gehörenden Planzeichnung verbindlich.

Der Bebauungsplan G 3K „Quartier südlich der Färberstraße" der Stadt Lage einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung werden vom Tage dieser Bekanntmachung an auf Dauer während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage (Fachteam Planen, Bauteil 1) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes G 3K „Quartier südlich der Färberstraße" der Stadt Lage wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lage geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a)eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 23.07.2019

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. M. Kalkreuter

KrBl. Lippe 12.08.2019

Geltungsbereich des Bebauungsplans G 3K "Quartier südlich der Färberstraße"

Übersichtsplan Maßstab im Original 1:5.000

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

Stadt Lügde

409 Bekanntmachung

Einladung zum Erörterungstermin

Das Staatsbad Pyrmont, Heiligenangerstraße 6, 31812 Bad Pyrmont ist Betreiber der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont. Die Gültigkeit der bisherigen Heilquellenschutzgebietsverordnung war für den nordrheinwestfälischen Gebietsanteil bis zum 31.08.2019 zeitlich befristet. Damit diese Heilquellen weiterhin geschützt werden, soll die bisherige Heilquellenschutzgebietsverordnung durch eine Neufassung an das aktuell geltende Recht angepasst und ersetzt werden.
Daher hat das Staatsbad die Novellierung der Heilquellenschutzgebietsverordnung beantragt.

Nach öffentlicher Auslegung der Antragsunterlagen und nach Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102 ff.) in der z. Z. geltenden Fassung die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu dem Antrag auf Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Antragsteller, den Behörden und den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Ich lade daher alle vorstehend genannten Personen zu einem mündlichen Erörterungstermin ein, der am

Donnerstag, den 22.08.2019, um 09:30 Uhr

in der Wandelhalle am Brunnenplatz in 31812 Bad Pyrmont

stattfindet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ich weise darauf hin, dass die Erörterung auch stattfindet, wenn Beteiligte ausbleiben.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Wasserbehörde	Stadt Lügde Der Bürgermeister
Der Landrat	
Im Auftrag	Im Auftrag
gez. Udo Hagemann	gez. Heinrich Josef Reker

KrBl. Lippe 12.08.2019

Gemeinde Schlangen

410 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die Gebührensatzung für das Standesamt Südlippe vom 27.06.2019

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Die Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die Gebührensatzung für das Standesamt Südlippe vom 27.06.2019 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 22.07.2019 bekannt gemacht worden.

KrBl. Lippe 12.08.2019

411 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Schlänger Marktes in der Gemeinde Schlangen vom 27.06.2019

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Die Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Schlänger Marktes in der Gemeinde Schlangen vom 27.06.2019 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 22.07.2019 bekannt gemacht worden.

KrBl. Lippe 12.08.2019

412 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schlangen (Sondernutzungssatzung) vom 27.06.2019

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Die Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schlangen (Sondernutzungssatzung) vom 27.06.2019 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 22.07.2019 bekannt gemacht worden.

KrBl. Lippe 12.08.2019

413 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen vom 01. April 2004

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Die Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen vom 01. April 2004 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 22.07.2019 bekannt gemacht worden.

KrBl. Lippe 12.08.2019

Stadt Schieder-Schwalenberg

414 Bekanntmachung

Einladung zum Erörterungstermin

Das Staatsbad Pyrmont, Heiligenangerstraße 6, 31812 Bad Pyrmont ist Betreiber der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont. Die Gültigkeit der bisherigen Heilquellenschutzgebietsverordnung war für den nordrheinwestfälischen Gebietsanteil bis zum 31.08.2019 zeitlich befristet. Damit diese Heilquellen weiterhin geschützt werden, soll die bisherige Heilquellenschutzgebietsverordnung durch eine Neufassung an das aktuell geltende Recht angepasst und ersetzt werden.
Daher hat das Staatsbad die Novellierung der Heilquellenschutzgebietsverordnung beantragt.

Nach öffentlicher Auslegung der Antragsunterlagen und nach Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102 ff.) in der z. Z. geltenden Fassung die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu dem Antrag auf Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Antragsteller, den Behörden und den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Ich lade daher alle vorstehend genannten Personen zu einem mündlichen Erörterungstermin ein, der am

Donnerstag, den 22.08.2019, um 09:30 Uhr

in der Wandelhalle am Brunnenplatz in 31812 Bad Pyrmont

stattfindet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ich weise darauf hin, dass die Erörterung auch stattfindet, wenn Beteiligte ausbleiben.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Landkreis Hameln-Pyrmont	Stadt Schieder-Schwalenberg
Untere Wasserbehörde	Der Bürgermeister
Der Landrat	
Im Auftrag	Im Auftrag
gez. Udo Hagemann	gez. Jörg Bierwirth

KrBl. Lippe 12.08.2019

Stadtwerke Lemgo GmbH

415 Veröffentlichung Jahresabschluss 2018

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lemgo GmbH hat, nachdem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 12. Juni 2019 den Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Lemgo GmbH formell fest-gestellt hat, in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 folgenden Beschluss gefasst: Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 327.648,92 EUR wird in voller Höhe der Gewinnrücklage zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht lie-gen in der Zeit vom 9. September bis einschließlich 13. September 2019 wäh-rend der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr) im Ver-waltungsgebäude Bruchweg 24, Lemgo, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresab-schlusses und Lageberichtes beauf-tragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, hat am 06. Mai 2019 den folgenden uneinge-schränkten Bestätigungsvermerk er-teilt:

VERMERK ÜBER DIE PRÜ-FUNG DES JAHRESAB-SCHLUS-SES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lemgo GmbH – beste-hend aus der Bilanz zum 31. Dezem-ber 2018 und der Gewinn- und Ver-lustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. De-zember 2018 sowie dem Anhang ein-schließlich der Darstellung der Bilan-zierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Lemgo GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. De-zember 2018 geprüft.
Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Er-kenntnisse

- entspricht der beige-fügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deut-schen, für Kapitalge-sellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beach-tung der deutschen Grundsätze ordnungs-mäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-chendes Bild der Ver-mögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefüg-te Lagebericht insge-samt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebe-richt in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deut-schen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risi-ken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklä-ren wir, dass unsere Prüfung zu kei-nen Einwendungen gegen die Ord-nungsmäßigkeit des Jahresab-schlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jah-resabschlusses und des Lagebe-richts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Insti-tut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Be-stätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Un-ternehmen unabhängig in Überein-stimmung mit den deutschen han-delsrechtlichen und berufsrechtli-chen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen An-forderungen erfüllt. Wir sind der Auf-fassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahres-abschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Ver-treters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist ver-antwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deut-schen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vor-schriften in allen wesentlichen Be-langen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beach-tung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermö-gens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verant-wortlich für die internen Kontrol-len, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ord-nungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlus-ses zu ermöglichen, der frei von we-sentlichen – beabsichtigten oder un-beabsichtigten
– falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresab-schlusses ist der gesetzliche Ver-treter dafür verantwortlich, die Fä-higkeit der Gesellschaft zur Fortfüh-rung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zu-sammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungs-legungsgrundsatzes der Fortfüh-rung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tat-sächliche oder rechtliche Gegeben-heiten entgegenstehen.
Außerdem ist der gesetzliche Ver-treter verantwortlich für die Aufstel-lung des Lageberichts, der insge-samt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belan-gen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen ge-setzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu-künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig er-achtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussa-gen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rech-nungslegungsprozesses der Gesell-schaft zur Aufstellung des Jahres-abschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlus-ses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtig-ten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, ob der Lagebe-richt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentli-chen Belangen mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Ein-klang steht, den deutschen gesetzli-chen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünfti-gen Entwicklung zutreffend dar-stellt. Ferner ist ein Bestätigungs-vermerk zu erteilen, der unsere Prü-fungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein ho-hes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Überein-stimmung mit § 317 HGB unter Be-achtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungs-mäßiger Abschlussprüfung durch-geführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten re-sultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlus-ses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhal-tung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbe-absichtigter – falscher Darstellungen in Jahresab-schluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungs-handlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachwei-se, die ausreichend und ge-eignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkei-ten, da Verstöße betrügeri-sches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführ-ende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen inter-ner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständ-nis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses re-levanten internen Kontrollsystem und den für die Prü-fung des Lageberichts rele-vanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungs-handlungen zu planen, die unter den gegebenen Um-ständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirk-samkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemes-senheit der von dem gesetz-lichen Vertreter angewand-ten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertret-barkeit der von dem gesetz-lichen Vertreter dargestell-ten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerun-gen über die Angemessen-heit des von dem gesetzli-chen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsat-zes der Fortführung der Un-ternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der er-langten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsi-cherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gege-benheiten besteht, die be-deutsame Zweifel an der Fä-higkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unterneh-menstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese An-gaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungs-urteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfol-gerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks er-langten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können je-doch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamt-darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresab-schlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jah-resabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deut-schen Grundsätze ord-nungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Ver-hältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesell-schaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Ge-setzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlun-gen zu den von dem gesetz-lichen Vertreter dargestell-ten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbe-sondere die den zukunfts-orientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zu Grunde gelegten bedeut-samen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorien-tierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständi-ges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Anga-ben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereig-nisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Über-wachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststel-len.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE AN-FORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rech-nungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflich-ten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätig-keiten nach § 6b Abs. 3 EnWG ge-trennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 ge-prüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätig-keit Strom- und Gasverteilung – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Ge-winn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 einschließlich der Angaben zu den Re-geln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Er-träge den gemäß § 6b Abs. 3 S. 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeord-net worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rech-nungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätig-keiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in allen we-sentlichen Belangen erfüllt und

- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschafts-prüfer (IDW) festgestellten deut-schen Grundsätze ordnungsmäßi-ger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG" sowie im Abschnitt „Ver-antwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresab-schlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise aus-reichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurtei-le hierzu zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Ver-treters für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Der gesetzliche Vertreter ist ver-antwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG so-wie für die Vorkehrungen und Maß-nahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwen-dig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprü-fers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichen-de Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungsle-gung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wur-den sowie einen Vermerk zu ertei-len, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rech-nungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde."

Lemgo, den 18.07.2019

STADTWERKE LEMGO GMBH
Bruchweg 24
32657 Lemgo

Arnd Oberscheven
Geschäftsführer

KrBl. Lippe 12.08.2019

Jobcenter Lippe

416 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides vom 16.07.2019 für die Zeit ab 01.06.2019 an Herrn Tobias Wagner,

An Herrn Tobias Wagner ist am 16.07.2019 unter dem Aktenzeichen 62442200304321 ein Aufhebungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herrn Tobias Wagner unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Lügde, Wirtschaftliche Hilfen, Am Markt 1, in32676 Lügde, Zimmer 005 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Lügde, den 23.07.2019

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

J. Leßmann

KrBl. Lippe 12.08.2019

417 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 12.07.2019 ab 01.03.2019 an Herrn Calvin Vogl

Jobcenter Lippe –AöR-
Der Vorstand
Wittekindstr. 2, 32758 Detmold

Detmold, 24.07.19

Benachrichtigung

(gem. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Calvin Vogl,

zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück:

Ablehnungsbescheid des Jobcenters Lippe –AöR-
-Wirtschaftliche Hilfen- vom 12.07.2019

Geschäftszeichen: **6.210.2.20.09.0632.6**

über die Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II

bei dem **Jobcenter Lippe –AöR-, Wittekindstr. 2, 32758 Detmold im Zimmer 256** während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z.B. Klagefrist nach § 87 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: **25.07.2019** bis **08.08.2019**

Unterschrift der zuständigen Führungskraft: i. A. Cordes
(Andreas Cordes)

Tatsächliches Aushangdatum: _____ _____
Org. Zeichen und Unterschrift

Tatsächliches Abnahmedatum: _____ _____
Org. Zeichen und Unterschrift

Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 12.07.2019 ab 01.03.2019
an Herrn Calvin Vogl

An Herrn Calvin Vogl ist am 12.07.2019 unter dem Aktenzeichen 6.210.2.20.09.0632.6 ein Ablehnungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herrn Calvin Vogl unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 265 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 24.07.2019

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag
Sabine Metzner

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.